

<b>Sitzungsart</b>	Kulturkonvent	<b>Einreicher</b>	Konventsvorsitzender
<b>Bearbeiter</b>	Frau Knebel	<b>Datum der Sitzung</b>	06.12.2023
<b>Drucksache</b>	8/131-2023	<b>erstellt am</b>	07.11.2023
<b>Behandlungsstatus</b>	öffentlich	<b>Tagesordnungspkt. Nr.</b>	8
<b>Vorlagenart</b>	Beschlussvorlage	<b>Beschlussvorschlag Nr.</b>	665

<b>Verhandlungsgegenstand:</b>
Förderrichtlinie Kooperationen für Kulturelle Bildung 2024

<b>Gesetzliche Grundlage</b>	SächsKRG
<b>bereits gefasste Beschlüsse</b>	
<b>aufzuhebende Beschlüsse</b>	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
<b>Aufwand</b>			
Bezeichnung Haushaltsstelle	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>Planansatz Haushaltsjahr</b>	<b>Folgejahr(e)</b>
Bezeichnung Buchungsstelle			
25.4.0.02.431812		50.000 EUR	
Zuschüsse f lfd. Zwecke - Projekte Kulturelle Bildung			
<b>Ertrag</b>			

<b>Sachvortrag</b>
<p>Im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien soll für 2024 im Rahmen der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung die Förderrichtlinie „Kooperationen für Kulturelle Bildung“ fortgeführt werden. Vorbehaltlich der Förderzusage durch das SMWK werden dafür 50 TEUR aus den Mitteln für Maßnahmen der Kulturellen Bildung zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Erfahrungen seit der Etablierung der FRL im Jahr 2020 sollen die Fördermodalitäten für das kommende Jahr hinsichtlich der maximalen Zuwendung angepasst werden.</p> <p>Es hat sich in der Umsetzung bei einem Gesamtbudget von 50.000 EUR als nicht praktikabel erwiesen, maximale Zuwendungen in Höhe von 10.000 EUR zuzulassen, da im Rahmen der Antragsbewertung im Sinne der Quantität und einer ausgewogenen Vielfalt der kulturellen Bildungsprojekte bisher fast immer Empfehlungen zur Kürzung gegeben werden mussten, die teils dazu führten, dass der Antragsteller die Maßnahme gar nicht umsetzen konnte. Die relativ hohe Maximalförderung wurde mit dem Ziel der Zuwendung als Anschubfinanzierung zur Etablierung nachhaltiger Kooperationen zwischen Bildungs- und Kultureinrichtungen eingeführt.</p>

Da es aber generell an Möglichkeiten zur stabilen Weiterfinanzierung solcher Initiativen mangelt, konnte sich die Idee in der Praxis nicht bewähren. Als sinnvolle Ergänzung der bestehenden Förderlandschaft in Sachsen und zur Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens schlägt die Netzwerkstelle daher folgende Änderung in V. der FRL Kooperationen Kulturelle Bildung für 2024 vor:

*„Die Förderung beläuft sich auf maximal 2.000 Euro je Projekt und kann bis zu diesem Betrag auch als Vollfinanzierung gewährt werden. Die Obergrenze für die Einordnung als kleineres Kooperationsprojekt liegt bei Gesamtausgaben von maximal 5.000 Euro.*

Alle anderen Festlegungen der Förderrichtlinie sollen unverändert bleiben.  
Der Kulturbeirat empfiehlt die vorgeschlagene Anpassung der Förderrichtlinie zur Beschlussfassung.

### **Beschlussvorschlag**

Der Kulturkonvent beschließt die Förderrichtlinie Kooperationen Kulturelle Bildung 2024 gemäß Anlage.

### **Anlagen**

FöRL Kooperationen KuBi 2024

### **Abstimmung**

<b>Ja</b>		<b>Nein</b>		<b>Enthaltung</b>	
-----------	--	-------------	--	-------------------	--